

PVer.

500-

B 1612 AX

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

519

Nr. 22 München, den 17. Oktober 1980

Datum	Inhalt	Seite
10. 9. 1980	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte	519
15. 9. 1980	Bekanntmachung der Änderungen der Bayerischen Besoldungsordnungen durch Bundesgesetze	521
30. 9. 1980	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung	521
3. 10. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes	521
29. 8. 1980	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte	522
12. 9. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Passau	522
18. 9. 1980	Verordnung zur Gliederung der Universität Regensburg	524
24. 9. 1980	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher (ZAPO/GV)	525
24. 9. 1980	Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der „Vogelfreistätte Alter und Neuer See“ mit den Landschaftsteilen „Alter See“ und „Neuer See“ als Naturschutzgebiet	532
30. 9. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Technischen Universität München	533
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Verordnung im KMBI, Teil I	534

Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 10. September 1980

Auf Grund des Art. 136 Satz 2 und des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte wird nachstehend der Wortlaut der **Anlagen I und II** zu diesem Gesetz in der **ab 1. März 1980 geltenden Fassung** bekanntgemacht.

München, den 10. September 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Anlage I

**Entschädigungen für die
ehrenamtlichen ersten Bürgermeister**
(gültig ab 1. März 1980)

I. In Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
bis 250	375,73 bis 601,16 DM
251 bis 500	526,01 bis 901,74 DM
501 bis 1000	826,60 bis 1502,90 DM

II. In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
1001 bis 3000	1653,20 bis 3005,80 DM
3001 bis 5000	2554,92 bis 3606,96 DM
über 5000	3005,80 bis 3907,53 DM

Anlage II

**Dienstaufwandsentschädigungen
für die Beamten auf Zeit**
(gültig ab 1. März 1980)

A. Erste Bürgermeister

1. kreisangehöriger Gemeinden	122,13 bis 488,47
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	244,20 bis 732,67
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	366,33 bis 854,78
c) über 100 000 Einwohner	488,47 bis 976,90

B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

1. kreisangehöriger Gemeinden	97,71 bis 390,78
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	195,38 bis 586,13
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	293,07 bis 683,83
c) über 100 000 Einwohner	390,78 bis 781,51

C. Landräte

610,57 bis 854,78
monatlich.

Bekanntmachung der Änderungen der Bayerischen Besoldungsordnungen durch Bundesgesetze

Vom 15. September 1980

Die Bayerischen Besoldungsordnungen und der Anhang zu den Besoldungsordnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1979 (GVBl S. 372) haben gemäß Abschnitt I § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1980 vom 16. August 1980 (BGBl I S. 1439) mit Wirkung vom 1. März 1980 folgende Änderungen erfahren:

1. Die **Amtszulage** hat sich wie folgt erhöht:

- a) in den **Besoldungsgruppen**
A 13, Fußnote 2,
A 14, Fußnoten 3, 7, 10, 11 und 12
A 15, Fußnoten 4, 5 und 9,
A 14 kw, Fußnote 4
von 163,02 DM auf 173,30 DM;
- b) in **Besoldungsgruppe A 13**, Fußnote 6
von 108,68 DM auf 115,53 DM;
- c) in den **Besoldungsgruppen**
A 15, Fußnote 1,
A 16, Fußnote 1
von 135,86 DM auf 144,42 DM;
- d) in den **Besoldungsgruppen**
A 15, Fußnote 2,
A 16, Fußnote 2
von 217,36 DM auf 231,06 DM;
- e) in **Besoldungsgruppe B 9**, Fußnote 1
von 470,98 DM auf 500,66 DM;
- f) in den **Besoldungsgruppen**
A 12 kw, Fußnote 1,
A 13 kw, Fußnote 2
von 145,53 DM auf 154,70 DM;
- g) in **Besoldungsgruppe A 14 kw**, Fußnote 3
von 190,20 DM auf 202,19 DM.

Diese Erhöhungen werden gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 2 BayBesG festgestellt.

2. In **Besoldungsgruppe HS 1 kw** erhielten die Grundgehaltssätze und die Fußnote 1 folgende Fassung:

„2321,25 — 2445,65 — 2570,05 — 2694,45 — 2818,85 — 2943,25 — 3067,65 — 3192,05 — 3316,45 — 3440,85 — 3565,25 — 3689,65 — 3814,05 — 3938,45 DM“)

) Sätze nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980 (BBVEG 80) vom 16. August 1980 (BGBl I S. 1439).“

3. **Besoldungsgruppe HS 3 kw**, Fußnote 2 Satz 2 erhielt folgende Fassung:

„Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis 5332,20 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1599,62 DM monatlich (Sätze nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980 — BBVEG 80 — vom 16. August 1980, BGBl I S. 1439), das ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,— DM jährlich.“

4. **Besoldungsgruppe HS 4 kw**, Fußnote 2 Satz 2 erhielt folgende Fassung:

„Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis 6398,71 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1599,62 DM monatlich (Sätze

nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980 — BBVEG 80 — vom 16. August 1980, BGBl I S. 1439), das ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,— DM jährlich.“

München, den 15. September 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung

Vom 30. September 1980

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2 der Schiffsregisterordnung (BGBl III, 315—18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl I S. 833), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft.

München, den 30. September 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes

Vom 3. Oktober 1980

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl I S. 956), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes (AVWaffG) vom 23. Juni 1976 (GVBl S. 264), geändert durch Verordnung vom 6. April 1977 (GVBl S. 117), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 treten an die Stelle der bisherigen Nummer 4 folgende neue Nummern 4 bis 7:

- „4. Zulassung von Munition und Treibladungen nach § 25 Abs. 1 WaffG und von Ausnahmen von dieser Zulassungspflicht nach § 25 Abs. 5 WaffG,
5. periodischen Kontrollen von Munition und Treibladungen sowie die Kontrolle von Schußapparaten und Einsteckläufen nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 WaffG,

6. Anordnung der Kontrolle und die Untersagung des weiteren Vertriebs von zugelassenen Handfeuerwaffen, Einsteckläufen, Schußapparaten, Munition und Treibladungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c WaffG,

7. Durchführung von Wiederholungsprüfungen bei Schußapparaten und Böllern, Anbringung eines Prüfzeichens und Ausstellung einer Prüfbescheinigung nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. f WaffG.“

2. In Absatz 7 Satz 1 erhält Nummer 2 folgende neue Fassung:

„2. Entgegennahme von Verlustanzeigen nach § 43 Abs. 2 WaffG in den Fällen der Nummer 1 Buchst. b“.

3. Es wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2a WaffG ist, soweit nicht das Bundesverwaltungsamt zuständig ist, das Staatsministerium des Innern zuständig.“

§ 2

(1)¹ § 1 Nrn. 2 und 3 dieser Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft. ²Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten von § 1 Nrn. 2 und 3 dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Abnahme von Fachkundeprüfungen im Waffenhandel vom 6. April 1970 (GVBl S. 127), geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1973 (BGBl I S. 373), außer Kraft.

München, den 3. Oktober 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte

Vom 29. August 1980

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 14. Juni 1977 (GVBl S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1979 (GVBl S. 219) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „1740,—“ durch die Zahl „1890,—“ und die Zahl „58,—“ durch die Zahl „63,—“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „350,—“ durch die Zahl „380,—“ und die Zahl „17,50“ durch die Zahl „19,—“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

München, den 29. August 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Passau

Vom 12. September 1980

Auf Grund von Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Passau vom 22. Dezember 1972 (GVBl S. 470) und Art. 11 Abs. 3 sowie Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Passau vom 4. September 1978 (GVBl S. 665) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „9. Oktober 1974 (GVBl S. 565)“ durch die Worte „2. Oktober 1978 (GVBl S. 704)“ ersetzt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Wahl des siebenten Vertreters
der Professoren im Senat

Bei der Wahl der Vertreter der Professoren im Senat wählen abwechselnd in der Reihenfolge des § 12 Nrn. 1 bis 5 jeweils die Professoren zweier Fakultäten zwei Vertreter.“

3. § 11 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bibliothek mit den Teilbibliotheken für jede Fakultät,“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Rechtswissenschaftliche“ durch das Wort „Juristische“ ersetzt.

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden durch folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Philosophische Fakultät,“

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

5. Es wird folgender neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a

Fachbereichsrat

Dem Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät gehört die doppelte Zahl von Vertretern an, wenn ihr mindestens vierzehn Professoren angehören.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht,
2. wenn er Zusätze oder Vorbehalte enthält,
3. wenn, soweit ein Wahlvorschlag erforderlich ist, in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

7. Vor dem bisherigen VI. Abschnitt wird folgender neuer VI. Abschnitt eingefügt:

„VI. Abschnitt

Studentischer Konvent und Sprecherrat

§ 19a

Erstes Zusammentreten des studentischen Konvents und Wahl eines Vorsitzenden

(1) Der Präsident lädt zum ersten Zusammentreten des studentischen Konvents ein. Er bestimmt Ort und Zeit des ersten Zusammentretens. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Über die Wahl eines Vorsitzenden des studentischen Konvents führt ein vom Präsidenten zu bestellender Schriftführer eine Niederschrift.

(3) Der Vorsitzende des studentischen Konvents kann gewählt werden, wenn dieser ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Jedes Mitglied des studentischen Konvents kann bis zum Beginn der Stimmabgabe schriftlich einen Vorschlag zur Wahl eines Vorsitzenden des studentischen Konvents abgeben. Das schriftliche Einverständnis des Vorgeschlagenen ist beizufügen.

(5) Vor Beginn der Stimmabgabe erhalten die vorgeschlagenen Bewerber Gelegenheit zur Vorstellung.

(6) Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer schriftlicher Abstimmung. Jedes Mitglied des studentischen Konvents hat eine Stimme.

(7) Auf die Ermittlung des Wahlergebnisses findet § 16 Abs. 2, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(8) Der Präsident verständigt den Gewählten unverzüglich von seiner Wahl. Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach der Verständigung dem Präsidenten eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt.

§ 19b

Neue Wahlen

(1) Kommt eine Wahl nicht zustande oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet, sofern die Wahl nicht sofort wiederholt wird, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine neue Wahl statt. § 19a findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Präsidenten der Vertreter des Vorsitzenden des studentischen Konvents wahrnimmt, sofern ein solcher vorhanden ist.

(2) Scheidet der Vorsitzende des studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine neue Wahl statt. § 19a findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Präsidenten der Vorsitzenden des studentischen Konvents wahrnimmt, sofern ein solcher vorhanden ist.

(3) Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 19c

Vertreter des Vorsitzenden des studentischen Konvents

Für den Vorsitzenden des studentischen Konvents wird ein Vertreter gewählt. §§ 19a und 19b finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Präsidenten der Vorsitzende des studentischen Konvents wahrnimmt, sofern ein solcher vorhanden ist.

§ 19d

Sprecherrat

(1) Der Sprecherrat besteht aus vier Mitgliedern, die verschiedenen Fakultäten angehören sollen.

(2) Die Mitglieder des Sprecherrats werden unverzüglich gewählt, sobald der Vorsitzende des studentischen Konvents oder sein Vertreter die Wahl angenommen hat.

(3) Der Sprecherrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.

(4) Die Wahlen leitet der Vorsitzende des studentischen Konvents oder dessen Vertreter.

(5) Für jeden Sprecher sowie für den Vorsitzenden des Sprecherrats und dessen Vertreter wird ein gesonderter Wahlgang durchgeführt.

(6) §§ 19a und 19b finden entsprechende Anwendung.“

8. Der bisherige VI. Abschnitt wird der VII. Abschnitt, der bisherige VII. Abschnitt der VIII. Abschnitt.

9. In § 30 wird jeweils die Zahl „VI.“ durch die Zahl „VII.“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft.

München, den 12. September 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Gliederung der Universität Regensburg**

Vom 18. September 1980

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1980 (GVBl S. 444), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Universität Regensburg gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Juristische Fakultät
3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
4. Medizinische Fakultät
5. Philosophische Fakultät I — Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften
6. Philosophische Fakultät II — Psychologie und Pädagogik
7. Philosophische Fakultät III — Geschichte, Gesellschaft und Geographie
8. Philosophische Fakultät IV — Sprach- und Literaturwissenschaften
9. Naturwissenschaftliche Fakultät I — Mathematik
10. Naturwissenschaftliche Fakultät II — Physik
11. Naturwissenschaftliche Fakultät III — Biologie und Vorklinische Medizin
12. Naturwissenschaftliche Fakultät IV — Chemie und Pharmazie

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Gliederung der Universität Regensburg vom 31. August 1977 (GVBl S. 498) außer Kraft.

München, den 18. September 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher (ZAPO/GV)

Vom 24. September 1980

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen der Ernennung
- § 3 Ziel der Ausbildung
- § 4 Zulassung zur Ausbildung
- § 5 Amtsbezeichnung und Besoldung
- § 6 Ausbildungsstellen
- § 7 Auszubildende
- § 8 Lehrkräfte
- § 9 Inhalt der Ausbildung

II.

Gliederung der Ausbildung

- § 10 Ausbildungsabschnitte
- § 11 Praktische Ausbildung
- § 12 Begleitende Lehrveranstaltungen während der praktischen Ausbildung
- § 13 Fachtheoretische Ausbildung
- § 14 Stoffpläne, Arbeitsanleitungen, Unterrichtsplan
- § 15 Beschäftigungstagebuch
- § 16 Unterbrechung der Ausbildung
- § 17 Ausscheiden aus der Ausbildung
- § 18 Ausbildungszeugnisse

III.

Gerichtsvollzieherprüfung

- § 19 Allgemeines
- § 20 Prüfungsorgane
- § 21 Der Prüfungsausschuß
- § 22 Die örtlichen Prüfungsleiter
- § 23 Prüfer
- § 24 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 25 Bestellung, Amtszeit
- § 26 Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung
- § 27 Rücktritt und Versäumnis
- § 28 Verhinderung
- § 29 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 30 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 31 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 32 Schriftliche Prüfung
- § 33 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 34 Prüfungsnoten
- § 35 Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung
- § 36 Mündliche Prüfung
- § 37 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 38 Prüfungsgesamtnote
- § 39 Prüfungszeugnis
- § 40 Festsetzung der Platznummern
- § 41 Ausscheiden aus der Ausbildung
- § 42 Wiederholung der Prüfung
- § 43 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 44 Ergänzungsausbildung

IV.

Besondere Bestimmungen

- § 45 Prüfungsvergünstigungen
- § 46 Übergangsregelung
- § 47 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des Gerichtsvollziehers in Bayern.

(2) Soweit sie keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Voraussetzungen der Ernennung

(1) Mit den Aufgaben eines Gerichtsvollziehers kann ein Beamter des mittleren Justizdienstes betraut werden, der die vorgeschriebene zusätzliche Ausbildung von 18 Monaten abgeleistet und die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat.

(2) Bewerber, die den Lehrgang B erfolgreich abgeschlossen haben, können mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften ausnahmsweise beauftragt werden.

§ 3

Ziel der Ausbildung

Die Gerichtsvollzieherausbildung ist eine praxisbezogene Fachausbildung. Ziel ist die Heranbildung verantwortungsbewußter Gerichtsvollzieher, die in der Lage sind, ihre Dienstobliegenheiten selbständig und mit wirtschaftlichem und sozialem Verständnis zu erfüllen.

§ 4

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung können Beamte zugelassen werden, die

1. mindestens 24 und höchstens 40 Jahre alt sind,
2. die Anstellungsprüfung für den mittleren Justizdienst bestanden haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für die besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes geeignet sind,
4. die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche gesundheitliche Eignung besitzen,
5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

(2) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt die Zahl der Beamten, die zur Ausbildung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheiden die Präsidenten der Oberlandesgerichte.

§ 5

Amtsbezeichnung und Besoldung

Die zur Ausbildung zugelassenen Bewerber führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter. Sie erhalten die Besoldung, die sie zuletzt bezogen haben.

§ 6

Ausbildungsstellen

(1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte regeln die praktische Ausbildung bei den zu ihrem Bereich gehörenden Gerichten.

(2) Für die praktische Ausbildung bestimmt das Staatsministerium der Justiz Ausbildungsgerichte.

(3) Die fachtheoretische Ausbildung findet für alle Bewerber gemeinsam, nach Möglichkeit an der Bayerischen Justizschule Pegnitz, statt.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der praktischen Ausbildung begleitenden Lehrveranstaltungen (dienstbegleitende Lehrveranstaltungen) zusammen.

§ 7

Ausbildende

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt bei jedem Ausbildungsgericht einen Ausbildungsleiter.

(2) Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Bewerber. Er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jedes Bewerbes zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. Er erteilt den Unterricht während der einführenden und der praktischen Ausbildung, erforderlichenfalls unter Mitwirkung fachlich und pädagogisch geeigneter Richter und Beamter.

(3) Der Vorstand des Ausbildungsgerichts bestimmt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter die Beschäftigten, denen Bewerber zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden. Diese sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Bewerber in ihrem Bereich verantwortlich. Es sollen ihnen nicht mehr Bewerber zugeordnet werden, als sie zuverlässig ausbilden können.

(4) Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

§ 8

Lehrkräfte

Das Staatsministerium der Justiz bestellt auf Vorschlag der Präsidenten der Oberlandesgerichte als Lehrkräfte für die fachtheoretische Ausbildung hauptamtliche Lehrpersonen sowie Lehrbeauftragte.

§ 9

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung vermittelt die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten, die der Bewerber zur Erfüllung der Aufgaben in seiner Laufbahn benötigt. Die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und zum Erkennen und Lösen neuer Probleme soll geweckt und gefördert werden. Der Bewerber ist besonders auf die wirtschaftliche und soziale Bedeutung seiner Tätigkeit hinzuweisen.

(2) Das Ziel der Ausbildung bestimmt Art und Umfang der Arbeiten, die dem Bewerber während des praktischen Teils zu übertragen sind. Der Bewerber ist mit den wesentlichen Arbeiten seines späteren Tätigkeitsbereichs vertraut zu machen und zu deren selbständiger Erledigung anzuleiten. Zur Vertretung und zur Aushilfe darf der Bewerber ausnahmsweise herangezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt sind.

II.

Gliederung der Ausbildung

§ 10

Ausbildungsabschnitte

(1) Die Ausbildung dauert 18 Monate und beginnt regelmäßig am 1. Januar. Sie umfaßt

1. die praktische Ausbildung von 12 Monaten,
2. die fachtheoretische Ausbildung von 6 Monaten.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- | | |
|--|-----------|
| 1. einführende Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher | 2 Monate, |
| 2. fachtheoretischer Lehrgang A | 3 Monate, |
| 3. praktische Ausbildung I | 6 Monate, |
| 4. fachtheoretischer Lehrgang B | 3 Monate, |
| 5. praktische Ausbildung II | 4 Monate. |

(3) Das Staatsministerium der Justiz kann die Reihenfolge und die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte ändern; Absatz 1 bleibt jedoch unberührt.

§ 11

Praktische Ausbildung

(1) Während der einführenden Ausbildung beim Gerichtsvollzieher soll der Bewerber sein künftiges Aufgabengebiet kennenlernen. Dabei sollen sich praktische Anschauung über den Arbeits- und Geschäftsablauf und theoretische Erläuterungen durch einen begleitenden Unterricht ergänzen.

(2) Die praktische Ausbildung I vermittelt dem Bewerber einen Einblick in sämtliche Geschäfte des Gerichtsvollziehers und macht ihn mit den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften vertraut. Während dieses Ausbildungsabschnitts soll dem Bewerber auch Gelegenheit gegeben werden, die Aufgaben des Vollstreckungsgerichts kennenzulernen.

(3) Die praktische Ausbildung II soll die erworbenen theoretischen und berufspraktischen Kenntnisse vertiefen und den Bewerber befähigen, nach Abschluß der Ausbildung selbständig die Dienstaufgaben eines Gerichtsvollziehers zu erfüllen. Dabei soll der Bewerber von einem erfahrenen Gerichtsvollzieher auch in den Außendienst eingeführt werden.

(4) Nimmt ein Bewerber am Außendienst des Gerichtsvollziehers teil, wird ihm in der Regel keine Entschädigung gewährt. Der ausbildende Gerichtsvollzieher hat darauf zu achten, daß dem Bewerber keine Unkosten entstehen.

(5) Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist den Bewerbern auf Antrag Gelegenheit zu geben, die waffenlose Selbstverteidigung zu erlernen und zu üben.

§ 12

Begleitende Lehrveranstaltungen während der praktischen Ausbildung

(1) Während der einführenden Ausbildung ist eine theoretische Unterweisung von monatlich etwa 10 Stunden zu erteilen.

(2) Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen während der übrigen praktischen Ausbildung umfassen monatlich in der Regel 16 Stunden. Monatlich ist mindestens eine schriftliche Arbeit von zwei Stunden Dauer zu fertigen. Während der gesamten Ausbildungszeit sind mindestens zwei fünfstündige Aufgaben zu bearbeiten.

§ 13

Fachtheoretische Ausbildung

¹Der Unterricht in den fachtheoretischen Lehrgängen wird durch Vorlesungen und Übungen erteilt. ²Planspiele und ähnliche Lehrveranstaltungen sollen in den Unterricht eingebaut werden. ³Während der Lehrgänge sind auch schriftliche Arbeiten zu fertigen.

§ 14

Stoffpläne, Arbeitsanleitungen,
Unterrichtsplan

(1) Der praktischen und der fachtheoretischen Ausbildung ist ein vom Staatsministerium der Justiz genehmigter Rahmen-Stoffplan zugrunde zu legen.

(2) ¹Für die praktische Ausbildung sind durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte auf der Grundlage des Rahmen-Stoffplanes Arbeitsanleitungen zu erstellen, die den Ausbildungsleitern, den auszubildenden Beamten und den Bewerbern ausgehändigt werden. ²In die Anleitungen sind schwerpunktmäßig die Tätigkeiten aufzunehmen, mit denen sich der Bewerber vertraut machen muß.

(3) Der Unterrichtsplan für die fachtheoretischen Lehrgänge wird vom Staatsministerium der Justiz genehmigt.

§ 15

Beschäftigungstagebuch

¹Der Bewerber führt während der praktischen Ausbildung ein Beschäftigungstagebuch. ²Er hat darin zu vermerken, in welchen Arbeitsgebieten und mit welchen Arbeiten er bei den einzelnen Ausbildungsstellen beschäftigt worden ist.

§ 16

Unterbrechung der Ausbildung

(1) ¹Den Bewerbern wird Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen erteilt. ²Während der fachtheoretischen Lehrgänge ist die Einbringung des Erholungsurlaubs in der Regel ausgeschlossen.

(2) ¹Andere Unterbrechungen, die zwei Monate je Ausbildungsjahr übersteigen, werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) ¹Erholungsurlaub und Urlaub in anderen Fällen erteilt der Leiter des Ausbildungsgerichts nach Anhörung des Ausbildungsleiters, während der theoretischen Lehrgänge nach Anhörung des Lehrgangleiters. ²In Eilfällen kann der Lehrgangleiter Urlaub mit Ausnahme von Erholungsurlaub bewilligen. ³Er unterrichtet hiervon den Behördenleiter.

§ 17

Ausscheiden aus der Ausbildung

(1) Bewerber, die in ihren Leistungen nicht hinreichend fortschreiten oder die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 nicht erfüllen, scheidern aus der Ausbildung aus.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Ausbildungs- und des Lehrgangleiters.

(3) ¹In geeigneten Fällen kann der Bewerber in einen späteren Ausbildungsjahrgang aufgenommen werden. ²Das Nähere bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts.

(4) Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18

Ausbildungszeugnisse

¹Der Ausbildungsleiter und der Leiter des fachtheoretischen Lehrgangs erstellen jeweils zum Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte zusammenfassende Zeugnisse, in denen Anlagen, Kenntnisse und Leistungen des Bewerbers gewürdigt werden. ²Sie berücksichtigen dabei die Äußerungen der Personen, denen der Bewerber zur Ausbildung zugewiesen war. ³Das Zeugnis schließt mit einer Note nach § 34.

III.

Gerichtsvollzieherprüfung

§ 19

Allgemeines

(1) ¹Die Prüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Sie hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) und soll feststellen, ob der Bewerber das Ziel der Ausbildung erreicht hat und nach seinen Kenntnissen und seinem praktischen Geschick für den Gerichtsvollzieherdienst geeignet ist.

(2) ¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber auch zum mündlichen Teil zugelassen ist (§ 35 Abs. 2). ²Sie wird in der Regel am Sitz der Oberlandesgerichte abgenommen.

(3) Die Prüfung wird von dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt.

§ 20

Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind:

1. der Prüfungsausschuß,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die örtlichen Prüfungsleiter,
4. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung.

§ 21

Der Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden,
2. einem Richter, der mit dem Gerichtsvollzieherdienst besonders vertraut ist,
3. einem Beamten des gehobenen Justizdienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt,
4. einem Gerichtsvollzieher.

(2) ¹Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes. ²Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird die erforderliche Zahl von Stellvertretern bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt werden soll,
2. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
3. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln für die schriftliche Prüfung,
4. er entscheidet in den Fällen der §§ 30 und 31,
5. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und über besondere An-

ordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung (§ 28 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3).

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) ¹Der Vorsitzende hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen. ²Er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind. ³Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den Prüfungsausschuß alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 22

Die örtlichen Prüfungsleiter

(1) Am Sitz der Oberlandesgerichte wird ein Richter als örtlicher Prüfungsleiter bestellt.

(2) Der örtliche Prüfungsleiter hat folgende Aufgaben:

1. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung, insbesondere für die Einteilung der notwendigen Aufsichtspersonen,
2. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest,
3. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung,
4. er gibt den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und läßt sie zur mündlichen Prüfung,
5. er gibt den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nach § 35 Abs. 2 oder nach § 38 Abs. 4 nicht bestanden haben, dies schriftlich bekannt.

§ 23

Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die örtlichen Prüfungsleiter und die Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können bestellt werden:

1. Richter,
2. Beamte des höheren Justizdienstes,
3. Rechtspfleger und Beamte des gehobenen Justizdienstes,
4. Gerichtsvollzieher.

(3) Die Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die übrigen Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

§ 24

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfern:

1. einem Richter oder einem Beamten des höheren Justizdienstes als Vorsitzendem,
2. einem Rechtspfleger oder einem Beamten des gehobenen Justizdienstes,

3. einem Gerichtsvollzieher.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 25

Bestellung, Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden, die örtlichen Prüfungsleiter, die Stellvertreter und die Prüfer werden vom Leiter des Landesjustizprüfungsamtes im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) ¹Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß sowie die Eigenschaft als örtlicher Prüfungsleiter und als Prüfer enden außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. ²Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Eigenschaft als Prüfer mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

§ 26

Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung

(1) ¹Ist zu erwarten, daß der Bewerber das Ziel der praktischen Ausbildung II erreichen wird, so schlägt ihn der Präsident des Oberlandesgerichts zur Prüfung vor. ²Über die Zulassung entscheidet unbeschadet des § 21 Abs. 3 Nr. 1 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung kann schon im letzten Monat der Ausbildung stattfinden. ²Wer die Ausbildung noch nicht vollständig abgeleistet hat oder sich noch nicht im letzten Monat der Ausbildung befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden, wenn er die Ausbildung bis zum Tag seiner mündlichen Prüfung beenden wird.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, solange gegen den Bewerber eine Freiheitsentziehung vollzogen wird.

(4) ¹Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn

1. der Prüfungsteilnehmer sie durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
2. sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte.

²Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrens-gesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, daß der Prüfungsteilnehmer dauernd prüfungsunfähig ist.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben.

(7) ¹Die Entscheidung umfaßt nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. ²Für die Zulassung zum mündlichen Teil gilt § 35 Abs. 2.

§ 27

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder versäumt er den schriftlichen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note 6 bewertet.

§ 28

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so hat er an Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.
3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(2) ¹Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung durch Krankheit mit einem amtsärztlichen Zeugnis. ²Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ³Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ⁴In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(3) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht oder nicht vollständig zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 ist der Prüfungsteilnehmer verpflichtet, die Ausbildung fortzusetzen. ²§ 44 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 29

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Wird gegen einen Bewerber zur Zeit des Prüfungsverfahrens eine Freiheitsentziehung vollzogen, so ist er von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Bewerber ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen der örtliche Prüfungsleiter.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 27 und 28, in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 27 entsprechend.

§ 30

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. ²Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 31

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 6 zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) ¹Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 32

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer sechs schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden, bei einer der sechs Aufgaben fünf Stunden (Doppelaufgabe).

(2) ¹Die schriftlichen Aufgaben haben ihren Schwerpunkt in folgenden Gebieten:

1. Zivilrecht, Handelsrecht, Wechsel- und Scheckrecht, Strafrecht sowie Zivil- und Strafverfahrensrecht,
2. Vollstreckung nach der Zivilprozeßordnung und den Dienstanweisungen für Gerichtsvollzieher,

3. Zustellungstätigkeit, Protesterhebung und andere Aufgaben des Gerichtsvollziehers nach den einschlägigen Vorschriften,
4. Berechnung der Gebühren und Entschädigungen sowie der anfallenden Steuern im Rahmen der Gerichtsvollziehertätigkeit.

²In einer der sechs Aufgaben werden drei Themen aus dem staatsbürgerlichen Wissen und der Allgemeinbildung zur Wahl gestellt; es können auch Themen aus der Waren- und Wirtschaftskunde einbezogen werden. ³Diese Aufgabe ist als Aufsatz zu bearbeiten und darf nicht als Doppelaufgabe gestellt werden.

(3) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 33

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten des § 34 bewertet.

(2) Können sich die Prüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer (Stichentscheid).

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(4) ¹Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt. ²Sofern der ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der ihm zur Erstbewertung zugeteilten Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die von ihm vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

§ 34

Prüfungsnoten

Die Bewertung richtet sich nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Notenskala.*)

§ 35

Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote ge-

*) Derzeit gilt folgende Notenskala:
(§ 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 — GVBl S. 261 —, geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 — GVBl S. 195 —)

sehr gut	(1) — eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) — eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) — eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) — eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) — eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) — eine völlig unbrauchbare Leistung.

bildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, wobei die fünfständige Arbeit zweimal gezählt wird, geteilt durch sieben.

(2) ¹Wer im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens die Gesamtnote „4,50“ erreicht und in nicht mehr als der Hälfte der schriftlichen Arbeiten — die fünfständige Arbeit doppelt gerechnet — eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. ³Das Ergebnis wird ihm schriftlich bekanntgegeben.

(3) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(4) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl sieben nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 2 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

§ 36

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel am Sitz der Oberlandesgerichte abgenommen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. ²Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete des § 32 Abs. 2. ²Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

§ 37

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind drei Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 34 zu erteilen, und zwar

1. eine Note für die Gebiete des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
2. eine Note für die Gebiete des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3,
3. eine Note für die Gebiete des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und des § 32 Abs. 2 Satz 2.

(2) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden.

§ 38

Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen (die fünfständige Arbeit doppelt gezählt) und der mündlichen Prüfung geteilt durch zehn.

(2) Als Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die Note

sehr gut

mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

gut

mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

befriedigend

mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

ausreichend

mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50,

mangelhaft

mit einer Prüfungsgesamtnote von 4,51 bis 5,50,

ungenügend

mit einer Prüfungsgesamtnote über 5,50.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Noten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist oder wenn der Prüfungsteilnehmer in mehr als der Hälfte der zehn Einzelnoten (die fünfstündige Arbeit doppelt gezählt) schlechter als „ausreichend“ erhalten hat.

(5) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zehn nach Absatz 1 entsprechend.

(6) Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung auf Grund der Prüfungsgesamtnote nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekanntgegeben.

§ 39

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(2) Das Prüfungszeugnis erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 40

Festsetzung der Platznummern

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer; bei gleichem Ergebnis auch in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 41

Ausscheiden aus der Ausbildung

Die Ausbildung endet nach Ablegung der Prüfung

1. mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses,
2. mit dem Zugang des schriftlichen Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung.

§ 42

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung ist erst im nächsten ordentlichen Prüfungstermin möglich. Sie setzt die erfolgreiche Ableistung der Ergänzungsausbildung voraus (§ 44).

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muß bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.

§ 43

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten Prüfungstermin abzulegen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) § 42 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. Als Verzicht gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint; dies gilt nicht, wenn er binnen 10 Tagen nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerspricht.

(4) Der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt.

§ 44

Ergänzungsausbildung

(1) Ein Bewerber, der die zum ersten Mal nicht bestandene Prüfung wiederholen will, tritt zur Ableistung der Ergänzungsausbildung grundsätzlich in den nächsten Ausbildungsjahrgang ein. Der Antrag auf erneute Aufnahme in die Ausbildung ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk er bisher die Ausbildung abgeleistet hat.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts regelt die Einteilung der Ergänzungsausbildung.

(3) Zur Wiederholung der Prüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Ergänzungsausbildung von mindestens vier Monaten abgeleistet hat.

IV.

Besondere Bestimmungen

§ 45

Prüfungsvergünstigungen

(1) Die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen richtet sich nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung. Mit dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung (insbesondere Schreibbehinderung) ergibt.

(2) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen.

§ 46

Übergangsregelung

(1) Bewerber, deren Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. Soweit diese Bewerber an der für ihren Ausbildungsjahrgang maßgebenden Prüfung nicht oder ohne Erfolg teilnehmen, bestimmen sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Wer die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften abgelegt und bestanden hat, legt eine Prüfung zur Verbesserung der Note nach den Bestimmungen dieser Verordnung ab.

§ 47

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt unbeschadet des § 46 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1976 (GVBl S. 97), außer Kraft.

München, den 24. September 1980

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

**Verordnung
über die einstweilige Sicherstellung der
„Vogelfreistätte Alter und Neuer See“
mit den Landschaftsteilen „Alter See“ und
„Neuer See“ als Naturschutzgebiet**

Vom 24. September 1980

Auf Grund von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der etwa 500 m südöstlich von Alitzheim gelegene „Alte See“ in der Gemarkung Mönchstockheim, Landkreis Schweinfurt, wird unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Alter und Neuer See,

Landschaftsteil Alter See“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Der etwa 500 m südwestlich von Mönchstockheim gelegene „Neue See“ in der Gemarkung Mönchstockheim, Landkreis Schweinfurt, wird unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Alter und Neuer See, Landschaftsteil Neuer See“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Der einstweilig sichergestellte Landschaftsteil „Alter See“ hat eine Größe von 9,7 ha. Er umfaßt in der Gemeinde Sulzheim, Gemarkung Mönchstockheim, das Flurstück 485. Die Grenze des Landschaftsteils „Alter See“ verläuft allseitig entlang den Grenzen des Flurstücks 485.

(2) Der einstweilig sichergestellte Landschaftsteil „Neuer See“ hat eine Größe von 7,58 ha. Er umfaßt in der Gemeinde Sulzheim, Gemarkung Mönchstockheim, das Flurstück 402. Die Grenze des Landschaftsteils „Neuer See“ verläuft allseitig entlang den Grenzen des Flurstücks 402.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 2500 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2500. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der einstweiligen Sicherstellung der „Vogelfreistätte Alter und Neuer See“ als Naturschutzgebiet ist es, die natürliche Eigenart dieser Lebensstätte vom Aussterben bedrohter Vogelarten vor Eingriffen zu schützen, die den Zweck der beabsichtigten Inschutznahme als Naturschutzgebiet beeinträchtigen würden.

§ 4

Verbote

(1) Im einstweilig sichergestellten Gebiet ist jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- oder Materialablagerungen, zu verändern,
3. oberirdisch oder unterirdisch Wasser in nicht nur unbedeutenden Mengen zu entnehmen, Quellaus-

tritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ab-
lauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu
verändern,

4. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und
Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, ins-
besondere sie durch chemische oder mechanische
Maßnahmen, z. B. Düngung, zu beeinflussen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. Wasserpflanzen, Röhricht oder Ufergehölze zu be-
schädigen oder zu beseitigen,
7. Pflanzen, Knollen und Zwiebeln sowie ober- und
unterirdische Pflanzenteile zu beschädigen oder zu
entnehmen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen
oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege
solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
10. die beiden Gewässer jeweils in der Zeit vom 15.
Februar bis 15. Oktober trockenfallen zu lassen
bzw. während dieser Zeit unter die bisherigen
Stauziele abzusenken,
11. die Gewässer mit Maschinen (z. B. Bagger, Pla-
nierraupen, Schubraupen) auszuheben, auszu-
schieben oder zu vertiefen,
12. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirt-
schaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im einstweilig sichergestellten Gebiet ist es nach
Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten, jeweils
vom 1. April bis zum 31. August die Gewässer mit
Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern zu be-
fahren.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbeson-
dere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästi-
gen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen der abfallrechtlichen Vorschriften
zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übun-
gen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des
Jagdschutzes.
2. Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der
bisherigen Form und dem bisherigen Umfang, und
zwar durch jährlich einmaliges Abfischen der
Teiche im Spätherbst, Abmähen und Beseitigen der
Unterwasservegetation und der jährlich am Ufer
neu hinzuwachsenden Vegetation und Düngen je-
weils in der Zeit vom 1. September bis 31. März,
ferner durch Installierung und Betrieb von Fisch-
fütterungsgeräten nur an den Westufern der Wei-
her; im übrigen bleiben für die Ausübung der
Fischerei die Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 6, 10 und
11 unberührt.

3. Die Einleitung von Drainsammlern mit Genehmi-
gung des Landratsamtes Schweinfurt als unterer
Naturschutzbehörde.

4. Die zur Unterhaltung des Gebietes erforderlichen
und von den Naturschutzbehörden angeordneten
Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen
im Benehmen mit dem Fachberater für das Fische-
reiwesen des Bezirkes Unterfranken.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit
Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark belegt wer-
den, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des
§ 4 über die Veränderung, Zerstörung, Beschädigung
oder Umgestaltung des Gebietes oder seiner Be-
standteile oder über das Befahren der Gewässer zu-
widerhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1980 in
Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten
einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vo-
gelfreistätte Alter und Neuer See“, spätestens jedoch
nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttre-
ten, außer Kraft.

München, den 24. September 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Technischen Universität München

Vom 30. September 1980

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit
Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der
Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978
(GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt das
Bayerische Staatsministerium für Unterricht und
Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 1 der Verordnung zur Gliederung der Tech-
nischen Universität München vom 28. Dezember 1979
(GVBl 1980 S. 16) erhält folgende Fassung:

„1. Fakultät für Mathematik und Informatik“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 30. September 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

21 OKT. 1980

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen, Sondere Volksschulen, Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen vom 20. August 1980 (KMBI I S. 539).

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.), Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50. Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.